

Honorarbedingungen

- (1) Der Urheber überträgt dem Verlag für die von ihm gelieferten Beiträge (Texte, Fotos, Grafiken, Tabellen, Karikaturen etc.) – im folgenden Werke genannt – die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte an den Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).
- (2) Der Urheber räumt dem Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), die er in Erfüllung seiner Tätigkeit für den Verlag erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an umfassend zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlages, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen und diese Werke öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für die Nutzung/Wiedergabe in Printmedien, anderen Druckwerken aller Art, Film, Video, Fernsehen, Rundfunk, Datenbanken, festen und mobilen Telekommunikations- und Datennetzen bzw. -mitteln (z. B. Online-Diensten, Internet, insbesondere World Wide Web, Intranet, Extranet, Print on Demand, e-paper) sowie auch für Datenträger (z. B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-Rom, CD-i und andere CD-Derivate, Disketten, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm, PC, PDA z.B. Palm), ungeachtet der analogen oder digitalen Übertragungs-, Träger-, Abruf- und Speichertechniken unter Einschluss sämtlicher Verfahren (GSM, GPRS, UMTS etc.) und Verwendung sämtlicher bekannter Protokolle und Sprachen (TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, XML etc.).
- (3) Die Einräumung der Rechte erstreckt sich insbesondere auch auf das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG einschließlich des Rechts zur Digitalisierung, das Verbreitungs-, Vermiet- und Verleihrecht gem. § 17 UrhG, jeweils einschließlich des Rechts zur Nutzung in und aus Datenbanken, das Ausstellungsrecht gem. § 18 UrhG, das Vorführrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG, das Senderecht gem. § 20 UrhG, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger gem. § 21 UrhG, das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG, das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG, das Recht zur Verfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG, diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.
- (4) Das Eigentum der vom Urheber gelieferten Manuskripte, Daten/Datenträger und Bilder einschließlich der Negative, geht mit der Honorarzahlung auf den Verlag über, wenn und soweit der Verlag diese zum Zwecke der Archivierung behält.
- (5) Der Verlag darf die Werke in digitaler/oder nicht digitaler Form archivieren und internen wie externen Nutzern zu Recherchezwecken zur Verfügung stellen sowie zur Erstellung von aktuellen elektronischen Pressespiegeln/Pressearchiven verwenden bzw. Dritten die Nutzungsrechte an den Werken zu diesen Zwecken übertragen.
- (6) Der Urheber räumt dem Verlag das Recht ein, alle Werke auch in allen aktuellen und zukünftigen digitalen Ausgaben seiner Objekte, auf die oben genannte Weise zu nutzen. Die Einräumung der vorstehenden Rechte umfasst damit auch deren Nutzung/Ausübung in elektronischer, analoger und digitaler Form.
- (7) Der Verlag hat das Recht, die Werke zu Zwecken der Werbung und zur Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst und/oder seiner Produkte bzw. Projekte zu nutzen.
- (8) Der Verlag ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen und diesen Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Der Urheber darf die gelieferten Werke entsprechend der nachfolgenden Bedingungen selbst weiterverwerten, jedoch erst nach einer entsprechenden Erstveröffentlichung in den Publikationen des Verlages oder nach Ablauf von 4 Wochen nach Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Der Vorbehalt des Erstveröffentlichungsrechtes gilt nicht für Werke von Auslandskorrespondenten. Der Urheber ist berechtigt, unter Beachtung des Erstveröffentlichungsrechtes des Verlages, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Absatz 3 UrhG). Dies bedeutet, dass sowohl der Verlag als auch der Urheber die Möglichkeit haben, die Rechte selbst zu nutzen und/oder die Rechte entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte zu übertragen. Die aus der jeweiligen Vermarktung und Verwertung der Rechte erzielten Erlöse stehen allein demjenigen zu, der sie erzielt.
- (9) Mit der Zahlung des vereinbarten Zeilen-, Tages-, Pauschal- oder sonstigen Honorars ist die Übertragung aller vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte abgegolten, insbesondere die Veröffentlichung der Werke in den digitalen Objekten/Ausgaben des Verlages (z. B. Onlinedienst/e-paper). Das gilt auch für die Nutzung innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft, bei Mantellieferung und sonstiger redaktioneller Zusammenarbeit (z. B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wochenendbeilagen, Lokalteilen).
- (10) Der Urheber verzichtet gegenüber dem Verlag auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, auf Vergütung für das Vermieten und Verleihen von Drukkerzeugnissen etc., in denen sein Werk enthalten ist. Der Verlag wird aus diesem Verzicht keinen Nutzen ziehen.
- (11) Der Urheber garantiert dem Verlag den Bestand der nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte und Befugnisse. Er stellt den Verlag und Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (12) Alle vorstehend eingeräumten Rechte des Verlages verbleiben diesem auch über die Beendigung des Auftrags- oder sonstigen Vertragsverhältnisses hinaus. Der Verlag ist zur Auswertung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet.
- (13) Mit der Annahme der Honorarzahlungen werden die Honorarbedingungen auch für Folgeaufträge ausdrücklich anerkannt, soweit der Urheber der Annahme nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- (14) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses. Einzelvertragliche Regelungen haben Vorrang vor diesen Honorarbedingungen.
- (15) Gerichtsstand ist Dresden.
- (16) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.